

**VO/0570/07**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1115V - Parkstraße / Erbschlö -  
- Einleitungsbeschluss -**

**Beschlüsse:**

**20.11.2007    SI/6493/07    Bezirksvertretung Ronsdorf    TOP 1**

Dem Ausschuss Bauplanung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes Scharpenacken nordwestlich der Ortslage Erbschlö. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V – Parkstraße / Erbschlö – wird begrenzt durch die Parkstraße (L 419) im Südwesten, durch die Straße Erbschlö mit Ausnahme der privaten Grundstücke im Südosten, durch die nordwestliche Grenze des Geländes der ehemaligen Standortverwaltung Parkstraße 91 und des benachbarten Sportplatzes sowie in Verlängerung dieser Linie durch den Wald im Nordwesten und durch das östliche Ende des ehemaligen Langwaffenschießstandes im Nordosten, wie in der zeichnerischen Darstellung in Anlage 1 näher kenntlich gemacht.
2. Dem Antrag des Vorhabenträgers entsprechend wird die Einleitung des Verfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V – Parkstraße / Erbschlö – im zuvor genannten Geltungsbereich gemäß § 12 BauGB beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem zugehörigen Durchführungsvertrag auf Grundlage dieser Ergebnisse vorzubereiten.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmenmehrheit (gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, gegen 1 Stimme der SPD-Fraktion sowie 1 Stimme der WfW).

**27.11.2007    SI/5556/07    Ausschuss Bauplanung    TOP 3**

1. Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes Scharpenacken nordwestlich der Ortslage Erbschlö. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V – Parkstraße / Erbschlö – wird begrenzt durch die Parkstraße (L 419) im Südwesten, durch die Straße Erbschlö mit Ausnahme der privaten Grundstücke im Südosten, durch die nordwestliche Grenze des Geländes der ehemaligen Standortverwaltung Parkstraße 91 und des benachbarten Sportplatzes sowie in Verlängerung dieser Linie durch den Wald im Nordwesten und durch das östliche Ende des ehemaligen Langwaffenschießstandes im Nordosten, wie in der zeichnerischen Darstellung in Anlage 1 näher kenntlich gemacht.
2. Dem Antrag des Vorhabenträgers entsprechend wird die Einleitung des Verfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V – Parkstraße / Erbschlö – im zuvor genannten Geltungsbereich gemäß § 12 BauGB beschlossen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem zugehörigen Durchführungsvertrag auf Grundlage dieser Ergebnisse vorzubereiten.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmenmehrheit gegen die Stimme der Bündnis 90/DIE GRÜNEN.